

Neue Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Rietberg

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 10. April 2014 eine Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek beschlossen.

Anlage 1:

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Rietberg

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rietberg. Sie dient der Information, Weiterbildung und der Unterhaltung.
2. Jedermann kann die Stadtbibliothek benutzen und Bücher, Zeitschriften und andere Medien – mit Ausnahme der Präsenzbestände – entleihen.
3. Mit Betreten der Bibliothek erkennt der Kunde/die Kundin (im Folgenden: Benutzer) die Benutzungsordnung an. Diese hängt an sichtbarer Stelle in der Stadtbibliothek aus.

§ 2 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek sind Gebühren nach Maßgabe der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung der Stadt Rietberg in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter. Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Dieser hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich für den Schadensfall.
2. Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Regelungen dieser Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Es erfolgt keine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte.
3. Juristische Personen, Personenvereinigungen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
4. Jeder Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadtbibliothek verbleibt. Ein Verlust des Bibliotheksausweises sowie

Änderungen des Namens oder der Anschrift des Benutzers sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe

1. Für alle Ausleihvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen. Die entsprechenden Ausleihfristen sind den Ausleihbedingungen (siehe Anlage) zu entnehmen. Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist fallen Säumnisgebühren sowie gegebenenfalls Mahngebühren an. Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, sofern das Medium nicht vorbestellt ist. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch Fernleihverkehr gegen eine Gebühr beschafft werden. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Die Stadtbibliothek kann einzelne Medien von der Ausleihe, der Verlängerung und der Vorbestellung ausschließen.

2. Bei Ausleihe an Kinder und Jugendliche werden die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen beachtet, so dass eine uneingeschränkte Ausleihe, z.B. wegen der Festsetzung eines Mindestalters, nicht erfolgen kann.

§ 5 Behandlung der entliehenen Medien

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzungen, Beschädigungen, Nässe und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen. Der Verlust eines entliehenen Gegenstandes ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.

§ 6 Internet-Arbeitsplätze

1. Die Stadtbibliothek Rietberg stellt Internet-Arbeitsplätze zur Verfügung, mit denen der Benutzer auf das offene Internet zugreifen kann. Die Internet-Arbeitsplätze werden mit entsprechender Zugriffs-Software (Internet-Browser) und bestimmten Voreinstellungen bereitgestellt, um ein angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze ist gebührenpflichtig, soweit diese in der Gebührenordnung nach § 2 dieser Benutzungsordnung ausgewiesen ist.

2. Die Nutzung erfordert ein Mindestalter von 7 Jahren. Bei Minderjährigen bedarf es einer schriftlichen Einverständnis- und Haftungserklärung der/des Erziehungsberechtigten. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Internetplätze nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nutzen. Kenntnisse in Bedienung und Benutzung eines Computers und des Internets sind erforderlich. Hilfestellungen werden auf Nachfrage und bei Möglichkeit angeboten.

3. Die Stadtbibliothek Rietberg führt einen Termin-Kalender, in den sich die Benutzer vor der Internetnutzung eintragen lassen.

4. Das Urheberrecht ist bei der Nutzung, insbesondere der Weiterverarbeitung, von Texten, Abbildungen oder anderen Dateiinhalten aus dem Internet zu beachten. Lässt sich die Urheberschaft bestimmter Inhalte nicht eindeutig feststellen, dürfen

diese nicht genutzt werden - weder unverändert noch verändert. Das öffentliche Anschauen von urheberrechtlich geschützten Filmen und Videos ist untersagt.

5. Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften aus dem Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Die gezielte Suche nach und die Darstellung menschenfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender, jugendgefährdender oder pornographischer Informationen sind nicht gestattet. Internet-Shopping und der Aufruf kostenpflichtiger Seiten sind untersagt. Der Zugriff auf entsprechende Internetseiten wird durch technische Maßnahmen verhindert.

6. Veränderungen und Manipulationen an der Hard- und Software und der Konfiguration des Betriebssystems der Stadtbibliothek sind nicht gestattet. Im Interesse aller Benutzer ist mit den Geräten sorgfältig umzugehen. Sollte während der Arbeit an den Geräten ein Fehler auftreten, ist umgehend das

Bibliothekspersonal zu informieren. Versuche, den Fehler selbst zu beheben, sind zu unterlassen.

7. Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Auch das Speichern von Dateien oder Dokumenten auf den Festplatten dieser Computer ist nicht erlaubt. Dateien dürfen nur auf virengeprüfte Speichermedien heruntergeladen werden. Es ergeht der Hinweis, dass entsprechende Dateien in regelmäßigen Abständen von den Festplatten des Betriebssystems gelöscht werden.

8. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Sie übernimmt ferner keine Garantie für die einwandfreie Funktion von Geräten, Programmen und Anwendungen. Zudem übernimmt sie keinerlei Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. Sie identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Seiten und macht sich diese nicht zu Eigen.

9. Die Stadtbibliothek Rietberg übernimmt keine Haftung für

a) den möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Benutzers durch Dritte im Internet,

b) Schäden, die dem Benutzer an Hard- oder Software, insbesondere an eigenen Dateien, Datenträgern oder Geräten entstehen,

c) technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.

d) Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (Verletzungen des Urheberrechts, finanzielle Verpflichtungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste, Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer und Internet-Dienstleistern).

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen gelten diese Haftungsbeschränkungen nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 7 Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
2. Rauchen, der Verzehr von Speisen und Getränken sind in der Bibliothek nicht erlaubt.
3. Tiere dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden.
4. Die Benutzer müssen sich so verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht gestört oder beeinträchtigt wird.

§ 8 Haftung

1. Der Benutzer haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Der Benutzer haftet insbesondere für Schäden, die durch Missbrauch seines Bibliotheksausweises entstehen. Dies gilt auch bei Verlust des Bibliotheksausweises, es sei denn, der eingetragene Benutzer hat den Verlust unverzüglich angezeigt. Ferner haftet der Benutzer für Beschädigungen oder den Verlust entliehener Medien oder Medienhüllen.
2. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst; für einen minderjährigen Benutzer haftet neben diesem gesamtschuldnerisch auch sein gesetzlicher Vertreter entsprechend der schriftlichen Haftungserklärung.

§ 9 Benutzungsausschluss

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Benutzungsvorschriften oder Anordnungen des Bibliothekspersonals sowie bei sonst gesetzeswidriger oder missbräuchlicher Nutzung kann der Benutzer ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek oder einzelner Leistungen ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rietberg, den 10. April 2014

Sunder
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, 10. April 2014

Sunder

Bürgermeister

Anlage 2:

Ausleihbedingungen

Mediengruppe	Leihfrist in Wochen	Verlängerung möglich	Begrenzung gleichzeitig ausleihbarer Medien
Bücher	4	ja, 2x	-
Hörbücher für Erwachsene	2	ja, 2x	-
Zeitschriften	2	nein	-
DVDs	2	nein	-
CDs	2	nein	-
CD-ROMs	2	nein	-
Kassetten	2	nein	-
Spiele	2	nein	2
eBook-Reader und andere Geräte	2	nein	1
Sommerleseclub-Bücher	2	nein	2

Anlage 3:

Gebührenordnung

Gemäß der Benutzungsordnung werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Ausleihgebühren

15,00 € Jahresgebühr

7,50 € Jahresgebühr ermäßigt

2,00 € Einmalausleihe

Befreit von den Ausleihgebühren sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Institutionen, Lesepatinnen und -paten sowie Bundesfreiwilligendienst-leistende und Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren, gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.

Ermäßigungsberechtigt sind Schwerbehinderte und diesen Gleichstehende, Ehrenamtskarteninhaber und Rietbergpassinhaber. Die Stadt Rietberg behält sich vor, den Kreis der ermäßigungs-berechtigten Personen auf Dauer oder für einen konkreten Zeitraum um weitere Personengruppen zu ergänzen.

2. Versäumnisgebühren

1,00 € pro Medium und angefangener Woche

3. Mahngebühren

1,50 € für jede schriftliche Mahnung

4. Fernleihe

2,50 € pro Medium

5. Ersatzausweis

2,00 €

6. Ersatzbeschaffung von Spielteilen

0,50 € pro Spielteil, maximal 5,00 € pro Spiel

7. Nutzung der Internet-Arbeitsplätze

1,00 € pro angefangenen 30 Min.

8. Kopien und Ausdrücke

0,20 € pro Seite